

Satzung

über die Benutzung des kommunalen Friedhofes Hörnitz - Friedhofsgebührensatzung - der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz

Auf Grundlage des § 4 der der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, und §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes Hörnitz – Friedhofsgebührensatzung - der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der kommunale Friedhof „Hörnitz“ und seine Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz. Für die Benutzung der Einrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
- b) der Nutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- d) der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
- e) wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit,
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Gräber, die durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden mit Beginn der Nutzung einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum fällig. Friedhofsunterhaltungsgebühren für Gräber, die nicht durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden jährlich zum 31.08. eines Jahres fällig. Alle anderen Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz erhebt nachfolgend genannte Benutzungsgebühren:

1. Grabnutzungsgebühren

| | | |
|--|----------|-----|
| 1. Urnenreihengrab 20 Jahre | 92,47 | EUR |
| 2. Erdreihengrab 30 Jahre | 416,14 | EUR |
| 3. Erdwahlgrab 2er Stelle 30 Jahre | 998,73 | EUR |
| 4. Erdwahlgrab 3er Stelle 30 Jahre | 1.498,09 | EUR |
| 5. Erdwahlgrab 4er Stelle 30 Jahre | 1.997,45 | EUR |
| 6. Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Tafel 20 Jahre | 140,48 | EUR |
| 7. Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne Tafel 20 Jahre | 98,53 | EUR |
| 8. Familiengrabanlage 20 Jahre* | 205,00 | EUR |

| | | |
|--|-------|-----|
| 9. Verlängerung Urnenreihengrab pro Jahr | 4,62 | EUR |
| 10. Verlängerung Erdreihengrab pro Jahr | 13,87 | EUR |
| 11. Verlängerung Erdwahlgrab 2er Stelle pro Jahr | 33,29 | EUR |
| 12. Verlängerung Erdwahlgrab 3er Stelle pro Jahr | 49,94 | EUR |
| 13. Verlängerung Erdwahlgrab 4er Stelle pro Jahr | 66,58 | EUR |
| 14. Verlängerung Familiengrabanlage pro Jahr* | 10,25 | EUR |

* hier ist eine doppelte Belegung vorgeschrieben – gilt auch bei der Verlängerung

2. Bestattungsgebühren

| | | |
|--|--------|-----|
| 1. Erdbestattung | 333,14 | EUR |
| 2. Zuschlag für Erdbestattung bei Frost | 66,63 | EUR |
| 3. Urnenbestattung | 99,94 | EUR |
| 4. Zuschlag für Urnenbestattung bei Frost | 33,31 | EUR |
| 5. Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 66,63 | EUR |
| 6. Zuschlag für Erdbestattungen an einem Samstag | 199,88 | EUR |
| 7. Zuschlag für Urnenbestattung an einem Samstag | 133,25 | EUR |
| 8. Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes | 116,60 | EUR |
| 9. Auflösung einer Urnengrabstelle | 116,60 | EUR |
| 10. Ausheben einer Urne zum Versand | 49,97 | EUR |

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

| | | |
|--|-------|-----|
| (1) allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr | 23,12 | EUR |
| für Familiengrabanlagen pro Jahr * | 19,21 | EUR |

* hier ist eine doppelte Belegung vorgeschrieben

(2) Insoweit durch den Friedhof Leistungen erbracht werden, für die in Absatz 1 kein Bemessungssatz festgesetzt ist, bestimmt sich das Entgelt für die erbrachte Leistung abweichend von den vorstehend verzeichneten Bemessungssätzen nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

4. Benutzungsgebühr für die Trauerhalle

| | | |
|----------------|-------|-----|
| (1) Feierhalle | 87,15 | EUR |
|----------------|-------|-----|

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz erhebt nachfolgend genannte Verwaltungsgebühren:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grabmalgenehmigung (§13 Abs. 3 FHO) | 19,02 EUR |
| 2. Veranlassen der Beseitigung eines Grabmales nach Beendigung der Nutzungsdauer (§18 Abs. 2 FHO) | 24,24 EUR |
| 3. Genehmigung zur Bestattung nach § 2 Abs. 4 FHO | 24,24 EUR |
| 4. Genehmigung zur Umbettung nach § 10 Abs. 1 FHO | 16,41 EUR |
| 5. Grabmalgenehmigung nach § 11 Abs. 3 FHO | 21,63 EUR |
| 6. Bestattungsgenehmigung anderer Verstorbener nach § 2 Abs.4 FHO | 24,24 EUR |
| 7. Zustimmung zur Totengedenkfeier nach § 4 Abs. 4 FHO | 16,41 EUR |
| 8. Zustimmung zur baulichen Veränderung nach § 13 Abs. 5 FHO | 16,41 EUR |
| 9. Zustimmung für vorzeitige Entfernung nach 18 Abs. 1 FHO | 16,41 EUR |
| 10 Übertragung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach § 12 Abs. 3 FHO | 16,41 EUR |

§ 6 Auslagen

Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der öffentlichen Einrichtung Friedhof entstehen, werden in voller, tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz (Anhang zur Friedhofsordnung vom 13.12.2000) außer Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, den 20.02.2019


G. Ohmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.